

Gebührensatzung für die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), sowie des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 28.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Für die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben. Durch das Gebührenaufkommen werden die Kosten der Einrichtung teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

§ 2

Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren betragen:

<u>1. Einzelkarten</u>	
1.1 Erwachsene	3,00 Euro
1.2 Kinder ab 3 Jahren und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	1,50 Euro
<u>2. Zehnerkarten</u>	
2.1 Erwachsene	26,50 Euro
2.2 Kinder ab 3 Jahren und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	11,50 Euro
<u>3. Saisonkarten</u>	
3.1 Erwachsene	96,00 Euro
3.2 Kinder ab 3 Jahren und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	30,00 Euro
3.3 Familien mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren	156,00 Euro
<u>4. Gruppenkarten</u>	
4.1 Jugendgruppen ab 12 Personen unter 18 Jahren und Schulklassen jeweils unter Führung einer Begleitperson, je Person	1,00 Euro
<u>5. Gebühren für die Duschautomaten</u>	
5.1 je Duschmarke	0,50 Euro

In den Gebühren ist die Mehrwertsteuer enthalten.

(2) Inhaber der Ehrenamtskarte erhalten 50% Rabatt auf Einzelkarten, Zehnerkarten und Saisonkarten (mit Ausnahme Punkt 3.3 - Familienkarten)

§ 3

Entrichtung der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren nach § 2 Nr.1-4 sind vor der Benutzung des Freibades an der Freibadkasse zu entrichten.
- (2) Saison- und Familienkarten sind nicht übertragbar. Die Inhaber dieser Karten haben sie beim Betreten des Freibades unaufgefordert vorzuzeigen.
- (3) Der Samtgemeindebürgermeister kann in besonderen Ausnahmefällen die in §2 festgesetzten Gebühren ermäßigen oder erlassen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 24.04.2013 mit der 1. Änderungssatzung vom 17.06.2014 und der 2. Änderungssatzung vom 27.02.2020 außer Kraft.

Stadtoldendorf, den 28.09.2021

Samtgemeinde Eschershausen – Stadtoldendorf

L.S.

gez. Henke

Samtgemeindebürgermeister i.V.